



Verband
Technischer Betriebe
für Film & Fernsehen

Satzung

In der Fassung vom 01. Mai 2008

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.

Er ist am 23. August 1949 in Berlin unter dem Namen „Verband der Filmtechnischen Betriebe e. V.“ gegründet und am 9. Juni 1950 unter Nr. 598/Nz in das Vereinsregister Berlin eingetragen worden.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der film-, video- und bzw. und/oder fernsehtechnischen Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage freiwilliger Vereinigung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsbetriebe im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung, ihre Vertretung in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen, die Darstellung und Förderung der Interessen, Aufgaben und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie – für die tarifgebundenen Mitglieder - der Abschluss von Tarifverträgen und die darauf bezogenen Aktivitäten, z.B. Tarifpolitik, Tarifverhandlungen, Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen, Arbeitskampf (-finanzierung), Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen.

Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und keine politischen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft), als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) und als Fördermitgliedschaft (auch Fördermitglieder genannt) von allen natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften erworben werden, die oder deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland einen im Handelsregister eingetragenen film-, video- und bzw. und/oder fernsehtechnischen Betrieb (insbesondere Film- und Fernsehatelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Postproduktionsbetriebe, Video-Kopierbetriebe und Bildplattenvervielfältigungsbetriebe) unterhalten.



Die Mitgliedschaft können weiterhin auch im Handelsregister eingetragene film- und fernsehtechnischen Zulieferer, insbesondere Hersteller und Vermieter von technischen Geräten und sonstigen für die Herstellung von Filmen jeglicher Art notwendigen Gegenständen einschließlich Zubehör, Rohfilm- und Videomaterialhersteller bzw. -lieferer erwerben.

T-Mitglieder und OT-Mitglieder unterstützen durch ihren Beitrag und durch ihre Mitwirkung im Vorstand und bei den Mitgliederversammlungen die Ziele des Verbandes. Beim Abschluss von Tarifverträgen und den darauf bezogenen Aktivitäten, insbesondere in der Tarifkommission, wirken jedoch nur die T-Mitglieder mit.

OT-Mitglieder unterliegen nicht der Bindung an die Tarifverträge, die der Verband abschließen wird bzw. abgeschlossen hat. Für OT-Mitglieder gelten keine Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft des Verbandes im Arbeitgeberverband begründet sind.

Fördermitglieder unterstützen die Verbandszwecke durch ihre beratende Mitwirkung bei den Mitgliederversammlungen und durch ihren Beitrag.

Fördermitglieder unterliegen ebenso wenig wie die OT-Mitglieder der Bindung an die Tarifverträge, die der Verband abschließen wird bzw. abgeschlossen hat.

Die Neumitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einem Monat nach Mitteilung des Ablehnungsbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Möchte ein Mitglied seinen Mitgliedsstatus verändern, reicht eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Statusänderung vom OT-Mitglied zum T-Mitglied oder vom Fördermitglied zum OT-Mitglied wird einen Monat nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Erklärung wirksam; die Erklärung der Änderung vom OT-Status zum Förderstatus wird mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende, die Erklärung einer Änderung vom T- in den OT-Status erst am Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Jahres wirksam.

Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Films oder Fernsehens bzw. um den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie wirken in den Mitgliederversammlungen nur beratend mit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten sowie die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.



Die Pflichten der Mitglieder umfassen:

Förderung der Verbandsziele, Einhaltung der Satzung und der Förderung der im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen.

Alle Mitglieder haben die Verbandsbeiträge zu entrichten, die in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt sind.

Die Verbandsbeiträge der Fördermitglieder werden von der Geschäftsführung des Verbandes mit Zustimmung des Vorstandes mit dem Fördermitglied nach billigem Ermessen vereinbart.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Ausscheiden aus dem Beruf;
- bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch die Löschung im Handelsregister sowie bei Aufgabe des bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübten Geschäftsbetriebes;
- durch Austrittserklärung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;
- durch Kündigung seitens des Vorstandes bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen;
- durch Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen kann. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs genügt es, wenn der Betroffene unter der letzt bekannten Anschrift schriftlich aufgefordert wird, sich zum vorgesehenen Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet von der Absendung der Aufforderung, zu äußern.

Ausschlussgründe sind:

Grobe Verletzung der Satzung; unehrenhafte, das Standesansehn verletzende Handlungen; Zuwiderhandlungen gegen die Verbandszwecke und –interessen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verbands.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Betroffenen auf das Verbandsvermögen.



§ 6 Aufbau

Die Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des Verbandes. Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen durchzuführen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) den Rechnungsabschluss und das Budget zu genehmigen
- d) Satzungsänderungen zu beschließen
- e) über Berufungen gemäß § 3 (7) zu entscheiden
- f) die Beitragsordnung zu beschließen

§ 8 Organisation der Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt.

Es können Außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung für den gleichen Gegenstand mit schriftlicher Begründung beantragen.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen rechtzeitig vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und die Niederschrift vom Versammlungsvorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben werden.

Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand von der förmlichen Berufung einer Mitgliederversammlung absehen und über Anträge durch mündliche, schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung der Mitglieder entscheiden lassen. Ebenso können in der Mitgliederversammlung dringliche Anträge durch den Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse gemäß § 30 BGB (Besondere Vertreter) fassen.



§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 10 Stimmrechte

Jedes ordentliche Mitglied (T- und OT-Mitglieder) hat eine Stimme.

Zur Vertretung und Stimmabgabe sind berechtigt:

- a) Geschäftsführer
- b) bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften je ein gesetzlicher Vertreter oder ein von den gesetzlichen Vertretern hierzu schriftlich bevollmächtigter Betriebsangehöriger der Mitgliedsfirma
- c) dritte Personen, soweit sie einer stimmberechtigten anderen Mitgliedsfirma angehören und zur Vertretung und Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt sind. Kein Vertreter einer Mitgliedsfirma kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied aufgrund Bevollmächtigung vertreten.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. In den Mitgliederversammlungen haben sie ein Recht auf Anhörung, können Anträge zur Tagesordnung stellen und beratend mitwirken.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Stellvertretern. Von den sieben Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei (3) aus dem Kreis der T-Mitglieder kommen.

Die Mitgliederversammlung wählt – auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Geschäftsführers - in zwei getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit zuerst den Vorsitzenden und dann die Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren und nur ausnahmsweise für eine kürzere Periode.



Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Soweit der Vorstand sich mit Tariffragen (vgl. § 12 a Abs. 1) beschäftigt, beraten und entscheiden lediglich die Vertreter der T-Mitglieder.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitgliederversammlungen werden im Auftrage des Vorstandes vom Geschäftsführer einberufen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

In wichtigen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, ist der Vorstand berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln. Er hat in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 a Tarifkommission

Die Tarifkommission ist im Verband zuständig für alle Tariffragen, insbesondere für die Vorbereitung der Entscheidung über den Abschluss bzw. über die Kündigung von Tarifverträgen und sämtliche darauf bezogenen Aktivitäten, wie u.a. Tarifpolitik, Tarifverhandlungen, Arbeitskampf (-finanzierung), diesbezügliche politische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen. Die tarifgebundenen Mitglieder des Verbandes entsenden jeweils ein Mitglied in die Tarifkommission: eine Stellvertretung ist möglich. Die Tarifkommission wählt sich ihren Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter entsprechend §§ 12 Abs. 2 dieser Satzung. Die Mitglieder der Tarifkommission sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorsitzende der Tarifkommission setzt in Abstimmung mit Geschäftsführung und Vorstand Zeit, Ort und Tagesordnung der Tarifkommissionstreffen fest. Die Tarifkommission kann aus ihrer Mitte eine „kleine Verhandlungskommission“ wählen, die Vorverhandlungen mit der Gewerkschaftsseite führt.

§ 13 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.



Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

Ist ein Geschäftsführer vom Vorstand nicht bestellt oder aus sonstigen Gründen nicht vorhanden, kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen. Wird ein Vorstandsmitglied mit diesen Aufgaben betraut, gilt § 11, 4. Abs. insoweit nicht

§ 14 Allgemeines

Die Mitglieder der Verbandsorgane, Geschäftsführer und Angestellte sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit der ihnen dienstlich oder außerdienstlich bekannt werdenden Verbandsangelegenheiten verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfasst auch solche Mitgliederangelegenheiten, welche die Mitglieder dem Verband melden müssen und die von dem betreffenden Mitglied schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind.

Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verbands.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens eine Woche vorher schriftlich zu diesem Zweck einzuladen ist.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder erforderlich. Außerdem muss die Zahl der abgegebenen Stimmen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.

Mit dem Beschluss der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder endgültig entscheidet.

Kontakt:

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.
Oberlandstr. 26-35 12099 Berlin
Tel. 030-757 82 390 Fax -307
Email: info@vtff.de www.vtff.de